

Name des Produkts: Metzler Global Equities
Rechtsträgerkennung: 635400RJCCIP26NMJ76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird ein Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten sein

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „ESG“) betreffen:

- Umwelt
 - Klimaschutz
 - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökosysteme sowie Biodiversitätsverlust
 - Einsatz klimafreundlicher Technologien
- Sozial
 - Allgemeine Menschenrechte
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unternehmensführung
 - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
 - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wird in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhalten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung, inwieweit vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale erreicht werden, werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

(a) ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

(b) CO₂-Fußabdruck

Gibt an, wie viele Tonnen CO₂ im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO₂-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO₂-Äquivalent umgerechnet werden.

(c) Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielte Erfolge

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

(d) Konformität mit den Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG(s)“) in Einklang stehen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufweisen.
- Bewerbung von Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO₂-neutral sind, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufweisen oder über eine glaubwürdige Übergangstrategie verfügen, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang steht. Diese Investitionen tragen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Positiver Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Förderung von Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt sind und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds kann in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind, legt allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Werden solche Investitionen getätigt,

dann wird ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wird als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte werden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützen sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

Die EU-Taxonomie umfasst einen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wonach taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen sollen, und enthält zudem spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Etwaige andere nachhaltige Investitionen dürfen ebenfalls die Umweltziele oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („THG“)
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht
- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie vorrangig in Wertpapiere, die diese beworbenen Merkmale erfüllen.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie verfolgt der Fonds die folgenden Ansätze:

(i)

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
 - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
 - (d) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
 - (e) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Uranabbau erzielen;
 - (f) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Betrieb von Atomkraftwerken erzielen; ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Herstellung wesentlicher Komponenten für Atomkraftwerke erzielen;
 - (g) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (z. B. Fracking, Ölsande) erzielen;
 - (h) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren;
 - (i) Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme oder Komponenten erzielen, die in direktem Zusammenhang mit der Waffenfunktion stehen (z. B. Waffen, Munition, Kampffahrzeuge, Zielsysteme).

Zusatzrüstung, die bei der Verwendung von Waffen keine aktive, steuernde oder zielende Funktion erfüllt (z. B. Verwaltungssoftware, allgemeine Kommunikationssysteme, passive Schutzausrüstung), ist zulässig.

- von staatlichen Emittenten stammen, die:
 - (a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;
 - (b) als nicht sehr friedlich gelten;
 - (c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind;

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

- (a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und
- (b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen muss die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) Einbeziehung von ESG

Ziel der Einbeziehung von ESG ist die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profiles des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen werden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG werden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

- (a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken;
- (b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken;
- (c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft;
- (d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus kann sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassen Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, bewerten diese generell auch und stellen sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen

die zehn Prinzipien des UN Global Compact beruft sich der Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltet Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager tritt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei versucht er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden können. Der Investmentmanager engagiert sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialogs und Stimmrechte. Der Investmentmanager hat zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager greift im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt haben und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen können. Diese Positivliste basiert auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen werden. Für die 17 SDGs werden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang stehen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden können, ist der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. In deren Rahmen kann der Investmentmanager analysieren, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung tragen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung kann der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurückgreifen, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die vorstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k.A. Es besteht kein verpflichtender Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Investmentmanager bewertet im Rahmen der Beurteilung von Investitionen die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Unternehmen, in die er investiert, einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die in der Lage sind, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Beweis zu stellen, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

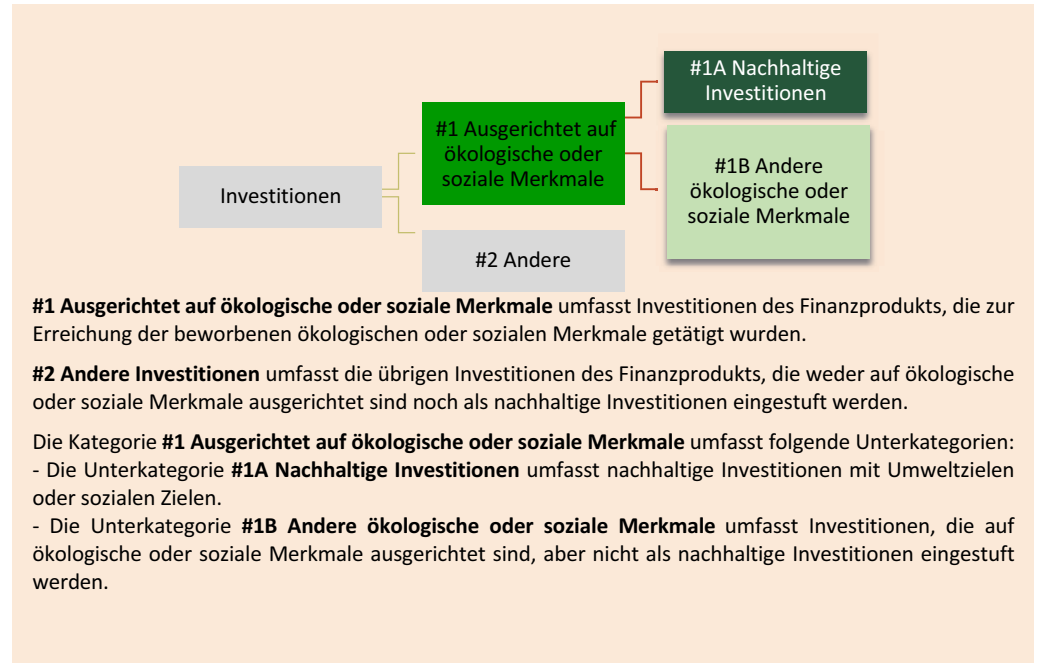
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann eine breite Palette an Vermögensgegenständen erwerben, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ der Prospektergänzung und im Prospekt näher beschrieben. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung für den Fonds wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Mindestens 95 % des Fondsvermögens werden in Bestände investiert, die dazu dienen, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden von dem Fonds gemäß den Anforderungen der Anlagebeschränkungen und -leitlinien eingesetzt, die im Prospekt und in der Prospektergänzung angegeben sind. Derivate sind neutrale Positionen im Fondsportfolio und werden nicht explizit eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Zwecks Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Begrenzungen von Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035.

Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften bezogen auf Sicherheitsmanagement und die Entsorgung von Abfällen.

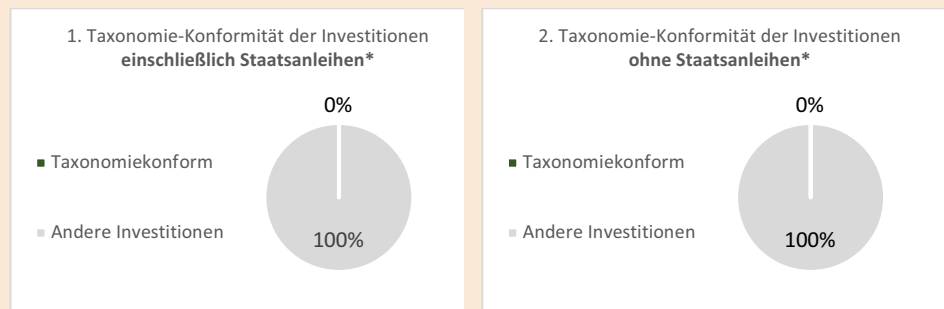
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind¹?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k.A.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 30 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds weist keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen auf.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien für den Investmentmanager zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Das liegt entweder an der Art der Vermögensgegenstände, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögensgegenstände zu berücksichtigen ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen und unterliegen dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k.A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler Global Equities / Anteilklasse A
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0003723560/document/SRD/en>
- Metzler Global Equities / Anteilklasse B
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B7VBX017/document/SRD/en>
- Metzler Global Equities / Anteilklasse BN
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8D85/document/SRD/en>
- Metzler Global Equities, Anteilklasse C
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE000GNMOBH7/document/SRD/en>
- Metzler Global Equities / Anteilklasse X
<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8F00/document/SRD/en>

Kontaktadressen

Manager

Universal-Investment Ireland Fund Management Limited
Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Vertriebsgesellschaft

Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon (+49 69) 21 04-11 11
Telefax (+49 69) 21 04-11 79
www.metzler.com